

ein vor, sagen wir einmal, fünfzig oder mehr Jahren gedrucktes Buch, ist der »alte Druck« eben nicht. Er ist etwas anderes. Ich führe aus der dem Vortrage des Dr. Popitz folgenden Besprechung weiterhin an:

»Die genaue Umschreibung zahlreicher Begriffe des Gesetzes wie »Antiquität, alte Drucke«, wird praktisch Schwierigkeiten verursachen und schwankende Auslegung erfahren. Entscheidend wird hier die allgemeine handelsübliche Anschauung und die Tatsache sein, ob der Gegenstand Sammelwert hat oder als Gebrauchsgegenstand oder Trödelware gehandelt wird. Der beste Weg zur Klärung dieser offenen Fragen ist die Einigung innerhalb der betreffenden Berufskreise und Auslegung dieser Begriffe durch die Berufsverbände.«

Ein Steuergesetz, das nicht einmal den Begriff des Steuerobjekts klar umschreiben kann, ist kein gutes; denn es öffnet Mißverständnissen sowie vor allen Dingen Steuerhinterziehungen Tür und Tor, ohne daß es diese zu fassen vermöchte. Aber zunächst müssen wir uns damit abfinden, wie es ist, und für den Begriff »alter Druck« eine Umschreibung suchen, die sowohl dem Steuerfiskus wie dem Buchhändler und Antiquar und damit auch den Bücherkäufern ihr Recht läßt.

Ich führe zunächst wieder die Ansicht des Kommentars an<sup>1)</sup>:

»Alte Drucke sind ein Zweig des Antiquitätengeschäfts. Unter alten Drucken sind Erzeugnisse des Buchdrucks zu verstehen, also Bücher, Flugschriften aller Art; nicht auch Handschriften (sie gehören unter d: »Sonstige Sammelgegenstände«) oder Bilder (auch nicht Kupferstiche, Stahlstiche u. ä.). Der Unterschied zwischen altem Druck und gebrauchtem (minderwertigem) Druck ist derselbe wie zwischen Antiquität und Gegenstand des Trödelhandels<sup>2)</sup>. Daß der Inhalt der Drucke, selbst die ausschließliche Bestimmtheit für einen gelehrten Leserkreis an der erhöhten Steuerpflicht nichts ändert, wurde schon . . . dargelegt.«

Daß alte Drucke (besser wohl der Handel mit alten Drucken) ein Zweig des Antiquitätengeschäfts wären, ist nur mit erheblicher Beschränkung richtig. Manche Antiquariate (der ähnliche Name darf nicht zu einer unbedingten Gleichstellung verführen) haben ein wenig vom Antiquitätengeschäft an sich, in der großen Hauptsache aber sind sie Vermittlungsstellen für den wissenschaftlichen Bücherbedarf und dabei doch von dem grundverschieden, was man so gemeinhin unter »Trödelhandel« versteht, wenn auch die Bücher, die sie vertreiben, vielfach billiger sind, als ihr ursprünglicher Preis es war. Der Unterschied liegt in der Art und Weise des Betriebes. Wie nun der Unterschied zwischen einem »Antiquitätengeschäft« und einem »Trödelladen« nicht auf das »Antiquariat« anzuwenden ist, weil dies in einem besseren Sinne beides in sich vereinigt, so läßt sich auch der Unterschied zwischen Antiquität und Trödelware nicht so ohne weiteres in der Gegenüberstellung von »altem Druck« und »gebrauchtem (minderwertigem) Druck« ausdrücken, wie der Verfasser des Kommentars das tut.

Auffällig ist es auch, daß in den Erläuterungen des Kom-

<sup>1)</sup> S. 132. Nr. 4 c.

<sup>2)</sup> S. 132. Nr. 4 b: »Der maßgebende Unterschied zum Trödelhandel liegt darin, daß bei diesem der Preis grundsätzlich (von abnormen Verhältnissen z. B. in der Kriegszeit abgesehen) geringer ist, als der Preis für den gleichen neuen Gegenstand, daß also die Gegenstände als mehr oder weniger im Wert vermindert gelten, während im Antiquitätenhandel gerade der Umstand, daß der Gegenstand nicht neu ist, einer bestimmten Zeit- oder Stilperiode angehört, wertsteigernd wirkt und der Grund dieser Wertsteigerung darin liegt, daß der Gegenstand ein Sammelobjekt geworden ist. Dabei genügt es, daß es einen — wenn auch kleinen — Kreis von Personen gibt, die in der alten Sache keinen Gegenstand des Trödelhandels, sondern einen mehr oder weniger wertvollen Gegenstand erblicken und durch ihre Nachfrage preissteigernd wirken. Es ist sehr wohl möglich, daß gleichartige Gegenstände für das große Publikum noch Gegenstände des Trödelhandels sind, gleichzeitig sich ihrer aber schon das Antiquitätengeschäft bemächtigt hat: diese Übergangszeit hat schließlich jede Antiquität durchgemacht. Die Verkehrsanschauung entscheidet, ob der Begriff der Antiquität im einzelnen Falle gegeben ist oder nicht.

mentars der »Material- und Gebrauchswert«, die dem »besonderen Sammelwert« in den Ausführungsbestimmungen gegenüber-treten, völlig in der Versenkung verschwunden sind. Die »nähere Abgrenzung der erhöht steuerpflichtigen Luxusgegenstände« in den §§ 7 bis 17 der Ausf.-Best. hat aber nach § 6 dort und nach § 11 des Gesetzes »bindende Kraft«.

Ich glaube, daß wir unter Anwendung des Grundgesetzes vom »Gebrauchswert«, dem sich der »besondere Sammelwert« zugesellen muß, um aus einem alten Druck einen Luxusgegenstand zu machen, der Umschreibung des Begriffes doch etwas näherkommen können.

Zunächst scheiden also alle die Bücher aus, sie mögen so alt sein, wie sie wollen, meinethalben vierhundert oder mehr Jahre, die nur der Befriedigung wissenschaftlicher Bedürfnisse dienen — das halte ich trotz aller Kommentare aufrecht — und dabei augenscheinlich billiger sind als zur Zeit ihres Erscheinens. Ich sage mit Absicht »augenscheinlich billiger sind«; denn die ursprünglichen Preise lassen sich — und auch das nicht für alle Bücher — nur auf ungefähr 150 Jahre rückwärts verfolgen. Für frühere Zeiten sind nur gelegentlich Nachweise möglich. Dazu kommt natürlich noch, daß man den Geldwert der früheren und des jetzigen Jahrhunderts in der Bewertung berücksichtigen muß, soweit das eben möglich ist. Die Bezeichnung »gebrauchter (mindertwertiger) Druck« ist aber auch für diese Bücher weder gebräuchlich noch allgemein gängig.

Es gibt aber im Buchhandel und besonders im Antiquariat noch einen erhöhten »Gebrauchswert« für Bücher, ohne daß dabei auch nur im geringsten an »Luxus« zu denken wäre. Das trifft die Bücher, die bei ihren Verlegern nicht mehr zu haben, die aber für die Wissenschaft unentbehrlich sind, die man notwendig »braucht«; sie werden je nach der Höhe ihres Gebrauchswertes auch zu höheren als den ursprünglichen Preisen gesucht, angeboten und gekauft. »Besonderen Sammelwert« haben sie nicht. Es könnte also ganz leicht der Fall eintreten, daß z. B. ein steuertechnisches Werk, vor hundert oder mehr Jahren gedruckt, von einem Regierungsrat im preußischen Finanzministerium unbedingt »gebraucht« würde; er dürfte auch einen höheren Preis dafür vielleicht anlegen, würde sich aber jedenfalls lebhaft entristen, wenn dieser noch um die 10% Luxussteuer erhöht wäre. »Besonderen Sammelwert« werden solche Bücher nicht einmal für einen ganz kleinen Kreis von Personen haben. Also auch diese Bücher hätten dem Steuerverstande des Wortes nach trotz erhöhten Preises aus dem Begriffe »alte Drucke« auszuschneiden, gleichgültig, wie alt sie sind.

Ich bin sicher, daß ich damit die Verkehrsanschauung unseres gesamten Standes wiedergebe.

Nach diesen Auscheidungen komme ich dazu, den Begriff des »alten Druckes« im Sinne des Luxussteuergesetzes näher zu umschreiben. Ich leugne nicht, daß wissenschaftliche Bücher »astronomischen, medizinischen, philologischen, juristischen« und auch anderen Inhalts luxussteuerpflichtig sein können, aber der Grund liegt nicht in ihrem Inhalt und darf nicht darin liegen. Er muß vielmehr, wie das auch die Ausf.-Best. mit »bindender Kraft« erklären, in dem »Sammelwert« liegen. Der Sammelwert aber wird in den meisten Fällen durch Außerlichkeiten bestimmt, vielfach — wie bei der Antiquität — durch besondere Schönheit; auch durch Absonderlichkeiten. Es gilt also, den Sammlerneigungen der Bücherliebhaber und Bibliomanen nachzugehen, um den Begriff des »alten Druckes« genauer zu umgrenzen, wenn das in vollem Umfange auch nie gelingen dürfte. Es wird nach wie vor zweifelhafte Fälle geben, in denen der eine dieser, der andere jener Meinung ist.

Zunächst kommen dafür die sogen. Erstausgaben (editiones principes) in Betracht; sie werden, namentlich soweit Werke der schönen Literatur in Frage stehen, in der Hauptsache von Liebhabern gesucht und gekauft; ihr manchmal sehr erhöhter Preis ist durchaus als »Sammelwert« anzusprechen. Solcher bibliophilen Hochschätzung können sich auch Werke wissenschaftlicher Art erfreuen, auch juristische, wie z. B. die Erstausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung (Bamberg, Pfehl 1507. 2<sup>o</sup>), bei der allerdings auch die Holzschnitte dafür maßgebend sind. — Die Inkunabeln des 15. Jahrhunderts sind vielfach Erst-